

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 31. Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 11 Thermidor IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 27. Juli.

Der Vollz. Rath — Zufolge der ihm durch die Botschaft des gesetzgebenden Rathes vom 9. Juli 1801 ertheilten Vollmacht;

In der Überzeugung, daß unter der Anhäufung der Last, welche in gegenwärtigem Augenblick durch Beziehung der Behndrückstände für die Behndpflichtigen entstünde, bennähe die Gesamtheit derselben erliegen müßte;

Nach Anhörung seines Finanzministers —

b e s c h l i e s s t :

1. Die Staatsgehenden der verflossenen drey Jahre 1798, 1799 und 1800, sind den Behndpflichtigen erlassen.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und dem Finanzminister zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 15. Juni.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Theilungsreglement der Allment zu Oberrifferschwyl.

3. Es sollen alle Besitzer der 25 Gerechtigkeiten, unter welchen folglich diejenige der Pfarrkirche begriffen ist, sich innert der Zeitfrist von 10 Tagen von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Instruments an gerechnet, bestimmt erklären: ob sie ihren Anteil an der Allment ferner als Weidgang zu benutzen, oder aber auf selbst beliebige Weise anzupflanzen und zu bewerben wünschen. Wer sich innert dieser Zeitfrist nicht bestimmt erklärt, muß sich gefallen lassen, auf welche Seite er nach der Localität und den Umständen, nach Gutfinden der im folgenden 7ten Art. erwähnten 5 Männer gestossen werden wird.

4. Wenn aus der Größenzahl des ausgemessenen Landes jeder 25ste Theil desselben berechnet ist, so läßt sich aus den laut §. 3. gemachten Erklärungen der Gerechtigkeitsbesitzern die Zahl erheben, wie viel Land für Beibehaltung des Weidgangs, und wie viel Land zur Theilung desselben geordnet werden müsse. Zum Beispiel: angenommen, daß das ausgemessene Land 75 Fucharten groß sey, so fallen auf jede Gerechtigkeit 3 Fucharten Landes. Wenn nun 12 Gerechtigkeiten die Theilung begehrten, und 13 den Weidgang beizuhalten wünschen würden: so fielen den ersten 36 und den letztern 39 Fucharten Landes zu.

5. Zufolge der aus dieser Berechnung sich ergebenden Größenzahl soll das ausgemessene Land in zwey Theile getheilt werden.

6. Jedoch in Voraussetzung der Ungleichheit dieser 2 Theile, weil die Erklärungen laut §. 3. nicht eben zur Hälfte getheilt ausfallen werden, soll vorher zwischen beiden Parteien der Theilenden und der Nicht-theilenden durch das Los entschieden werden, welche Morgenhalb und welche Abendhalb ihren Haupttheil zu suchen habe. Erst nach dieser Entscheidung kann und soll die Gränzlinie gezogen werden, nach welcher jeder Parteien der sie betreffende Theil der Allment zugemessen wird.

7. Diese Scheidungslinie soll von dem Feldmesser, mit Zug 5 sachkundiger, unparteiischer Männer, ohne scrnere Einsprache dagegen, jedoch so gezogen werden, daß der Brunnen, falls die Weid bennende Parteien darauf beharret, in der letztern Theil fallen soll.

8. So wie diejenigen Gerechtigkeitsbesitzer, welche ihren Anteil ferner als Weidgang zu benutzen wünschen, denselben fernerhin gemeinschaftlich nach bisheriger Uebung weiden können, eben so sollen diejenigen hingegen, welche den ihnen zugeschlagenen Anteil nach eigenem Belieben anzupflanzen und benutzen wollen,

